

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 20/1934 (1934)

Artikel: Kanton Freiburg

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-35414>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nungen hiefür zu treffen; b) das Thema dem Erziehungsrate vorzulegen, der es bestätigen oder beliebig abändern kann; c) ein Verzeichnis über die Teilnehmer und ein genaues Protokoll über die Verhandlungen zu führen; d) am Ende eines jeden Jahres dem Erziehungsrate einen schriftlichen Bericht zu erstatten. — 5. Die Auskündigung des Themas soll wenigstens zwei Monate vor der Konferenz stattfinden. — 6. Als Themata für die Verhandlungen können alle das Schulwesen betreffenden Fragen dienen, besonders aber solche, welche die Fortbildung und Hebung des Lehrerstandes und der Schule zum Gegenstande haben (§ 44).¹⁾

Kanton Freiburg.

Schulgemeinden, Schulkreise, Schulbezirke.

a) Primarschule. Das Gesetz über den Primarunterricht vom 7. Oktober 1884 setzt fest:

Art. 5. Jede Gemeinde des Kantons soll wenigstens eine öffentliche Schule entweder für sich allein oder gemeinschaftlich mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden besitzen. — Jede Gemeinde oder Gruppe von Gemeinden, welche eine oder mehrere öffentliche Schulen besitzt, bildet einen Schulkreis. — Die Unterabteilungen eines Schulkreises, sowie die Verteilung der Schüler auf die verschiedenen Schulen eines Kreises oder seiner Unterabteilungen werden von den Ortsreglementen bestimmt.

Art. 6. Die Errichtung von neuen Schulen, die Aufhebung bestehender Schulen, die Bildung und Auflösung von Schulkreisen darf nur mit Bewilligung des Staatsrates stattfinden. — Dieser letztere kann sogar, auf Verlangen, einem Schulkreise einzelne Häussergruppen benachbarter Gemeinden zuteilen, wenn sie von der Schule ihrer politischen Gemeinde weit entfernt sind. In diesem Falle übernimmt die letztere Gemeinde einen durch die Vereinigungsurkunden zu bestimmenden Teil der Schulkosten.

b) Regionalschule. Das Primarschulgesetz bestimmt in bezug auf die Regionalschulen folgendes:

Art. 124. Der Staatsrat kann die Errichtung von Primarschulen der oberen Stufe für die vorgerückteren Kinder eines oder mehrerer Schulkreise begünstigen. Diese in Art. 11 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen Schulen werden unter Mitwirkung des Staates und der beteiligten Gemeinden errichtet, sobald wenigstens zwanzig Schüler dafür eingeschrieben sind. Ein besonderes Gesetz wird ihre definitive Organisation, sowie die finanzielle Beteiligung des Staates an denselben ordnen, welche auf jeden Fall

¹⁾ Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz vom 11. Dezember 1900.

nicht mehr als drei Fünftel der Besoldung des Lehrers betragen darf.

Die speziellen Bestimmungen über die Organisation der Regionalschulen enthält das „Reglement für die Regionalschulen vom 7. Februar 1895“.

Art. 3. Die Errichtung von Regionalschulen unterliegt der Genehmigung des Staatsrates. Sie können ohne dessen Guttheißung nicht aufgelöst werden. — Art. 4. In der Regel umfaßt der Kreis einer Regionalschule sämtliche Gemeinden, die in einem Umfange von vier Kilometer um den Sitz der Schule herum gelegen sind.

c) Sekundarschule. Ihre Errichtung beruht auf den nachfolgenden Bestimmungen des Sekundarschulgesetzes vom 28. November 1874:

Art. 95. In jedem Bezirk ist wenigstens eine öffentliche Sekundarschule zu errichten. Doch sind diese Bestimmungen des Sekundarschulgesetzes nicht auf den Saanebezirk anwendbar, welcher Sitz der Industrieschule und des Lehrerseminars ist. Die Gemeinden des Friedensgerichtskreises Cournillens genießen die gleiche Begünstigung. Der Sensekreis umfaßt die Gemeinden des Sensebezirkes, sowie diejenigen des Friedensgerichtes Gurmels und die Gemeinde Jaun, der Schulkreis Murten alle Gemeinden dieses alten Bezirkes. — Art. 96. Eine oder mehrere Gemeinden können aus dem Ertrag ihrer gewöhnlichen Einkünfte, aus demjenigen von Privat-subskriptionen oder besonderen Stiftungen Freischulen errichten. Diese Gemeinden haben aber die gesetzlichen Lasten zugunsten der Bezirksschule, die allen Einwohnern des Bezirkes ohne Unterschied offen steht, gleichwohl zu tragen.

d) Fortbildungsschulen. Sie scheiden sich in allgemeine, landwirtschaftliche und in Haushaltungsschulen. Obligatorische Errichtung durch die Gemeinden. Die Haushaltungsschulen speziell werden nach und nach in den verschiedenen Gemeinden eingerichtet. Der Staatsrat bestimmt ihren Sitz und bezeichnet die Gemeinden, die demselben Schulkreis anzugehören haben.

Schulaufsicht.

Gesamtes Schulwesen; Primarschule.

Dem Staate steht die Oberaufsicht über das Erziehungswesen zu. Der Kirche ist nach Art. 17 der Kantonsverfassung vom 7. Mai 1887 ein entsprechender Einfluß zugesichert: „Un concours efficace est assuré au clergé en cette matière.“ Die kantonalen Behörden sind die Erziehungsdirektion, die Studienkommission, die Oberamtmänner und die Schulinspektoren. Die Ortsbehörden sind die Gemeinderäte, die Ortsschulkommissionen, die Schuldirektoren.

Alle das Schulwesen betreffenden Wahlen, welche nicht durch das Primarschulgesetz vom 17. Mai 1884 andern Behörden übertragen sind, liegen in der Befugnis des Staatsrates.

a) Kantonale Behörden. Der Erziehungsdirektion als oberster Erziehungsbehörde und unter ihrem Vorsitz ist eine Studienkommission von zwölf Mitgliedern beigegeben. Sie bereitet die auf das Unterrichtswesen bezüglichen Gesetze und Reglemente vor, bestimmt unter Vorbehalt des Staatsrates die Lehrmittel und Schulprogramme; sie hat das Recht der Inspektion über sämtliche Primar- und Sekundarschulen; sie hat von Amtes wegen den Vorsitz bei den Lehrerpatentprüfungen und setzt das Ergebnis derselben fest; sie nimmt die von der Primarlehrerschaft in ihren Konferenzen ausgedrückten Wünsche entgegen. (Allgemeines Reglement für die Primarschulen des Kantons Freiburg vom 8. August 1899, Art. 112.) Die Studienkommission zerfällt in eine französische Sektion (4 Mitglieder), eine deutsche Sektion (2), technische Sektion (2) und die „Section de Morat“ (5). Was die letztere anbetrifft, so ist darüber folgendes zu sagen:

Durch Beschuß des Staatsrates vom 8. November 1875 ist die Sektion Murten der vorberatenden Studienkommission eingesetzt worden¹⁾ als Mittelglied zwischen den Ortsschulkommissionen und der Erziehungsdirektion. Der Beschuß setzt im wesentlichen folgendes fest: „Die aus vier Mitgliedern und von einem Abgeordneten der Direktion des öffentlichen Unterrichts präsidierte Sektion Murten der Studienkommission besitzt, unabhängig von den Verrichtungen, die ihr durch den Beschuß vom 29. Januar 1875 zugeschieden sind, die Pflichten und Befugnisse der höhern Zentralschulkommission eines besondern Kreises“ (Art. 1). Dieser Kreis umfaßt alle Schulen des Bezirkes Murten und die von den Protestant en in den andern Teilen des Kantons gegründeten freien Schulen, welche den Charakter von öffentlichen Schulen erlangt haben (Art. 2). Die Kommission ernennt ihren Vizepräsidenten und Sekretär aus ihrer Mitte. Die Schulinspektoren können mit beratender Stimme zu den Sitzungen einberufen werden, wenn es sich um Schulen ihres Inspektoratskreises handelt (Art. 3). Die Kommission übt im Auftrag der Erziehungsdirektion die Oberaufsicht über alle Schulen des Kreises aus (Art. 4). Ihre besonderen Befugnisse sind unter anderem: Beaufsichtigung der Ortschulbehörden, Lehrer und Schüler; Aufsicht über Schullokalitäten und Schulmobilier, über die Vollziehung der Anordnungen des Kreisinspektors; Abgabe von Gutachten für die Ernennung der Schulinspektoren oder die Wahl der von den Gemeinden verge-

¹⁾ Beschuß des Staatsrates vom 29. Januar 1875 und Beschuß vom 8. November 1875 betreffend Festsetzung der Befugnisse der Sektion Murten der vorberatenden Studienkommission.

schlagenen Lehrer oder Lehrerinnen; Genehmigung der Lehrpläne und der Wahl der Bücher für alle Schulen ihres Kreises; Aufsicht über die genaue Ausrichtung der Besoldungen usw. — Die Kommission versammelt sich regelmäßig alle zwei Monate, außerdem wenn es die Geschäfte erfordern.

Der Oberamtmann hat in seinem Bezirke die Aufsicht über das Primarschulwesen vom administrativen Standpunkte aus. Er hat namentlich folgende Befugnisse und Obliegenheiten: Installation der Lehrer bei ihrem Amtsantritte; wenigstens einmaliger Besuch der Schulen per Jahr und Einreichung eines Jahresberichtes an den Staatsrat vom administrativen Standpunkt aus; Aufsicht über Schulhäuser, Schulmobilier und -material, Besichtigung der Schulregister und der Protokolle der Ortsschulkommissionen.

Die Inspektoren der kantonalen Schulkreise werden vom Staatsrat auf eine vierjährige Amts dauer ernannt. Sie haben die Schulen ihres Kreises jährlich wenigstens zweimal zu besuchen und ihren Befund über die Leistungen der Lehrerschaft abzugeben.

Die Inspektoratskreise sind folgendermaßen umschrieben: I. Kreis: Stadt Freiburg; II. Kreis: Kreise Belfaux, Prex und Cournillens, sowie die Pfarreien Ecuvillens und Corpataux; III. Kreis: Sensebezirk und Kreis Gurmels; IV. Kreis: Kreise La Roche, Vuippens, Le Mouret, Farvagny, ohne die Pfarreien Ecuvillens und Corpataux; V. Kreis: Kreise Buile, Gruyère, Albeuve und Charmey; VI. Kreis: Seebezirk, ohne die Kreise Cormondes und Cournillens, und die öffentlichen freien Schulen der reformierten Kreise; VII. Kreis: Glâne; VIII. Kreis: Broye; IX. Kreis: Veveyse und Kreis Vaulruz.

Die öffentlichen freien Schulen sind nach einer besondern Entscheidung des Staatsrates einem der Inspektionskreise zuzuzählen.

Das Erziehungsdepartement ordnet gewöhnlich einmal jährlich eine gemeinsame Konferenz der Oberamtmänner und Inspektoren an, um sich über ihr gemeinschaftliches Vorgehen zu verständigen und mit vereinter Tätigkeit für das Wohl der Schulen wirken zu können (Reglement, Art. 116). — Für die Bewältigung der Inspektionaufgabe sind neun Schulinspektoren bestimmt.

Der Arbeitsschulunterricht der Mädchen ist einer besondern Inspektion unterstellt. Die Inspektoratskreise sind folgende: I. Kreis: 3. und 6. Schulkreis; II. Kreis: Französische Schulen der Stadt Freiburg, 4. und 5. Schulkreis; III. Kreis: Deutsche Schulen der Stadt Freiburg, 2. und 8. Schulkreis; IV. Kreis: 7. und 9. Schulkreis.

Die Inspektorinnen besuchen jede Primarschule und die Haushaltungsschulen jährlich mindestens zweimal. Sie vereinigen die

Lehrerinnen zu Konferenzen und erstatten über ihre Tätigkeit jährlich Bericht an die Erziehungsdirektion.

b) **Ortsbehörden.** Die Gemeinderäte haben gemäß Gesetz und Reglementen folgende Befugnisse: 1. Ernennung derjenigen Mitglieder der Ortsschulkommissionen, deren Wahl nicht einer andern Behörde übertragen ist; 2. Sorge für alle materiellen Bedürfnisse der Schule und des Lehrers gemäß Gesetz und Reglement; 3. Aufsicht über die Schulverwaltung; 4. das Recht, sich jederzeit von Schulkommission oder Lehrer über die Schule in jeder Beziehung Bericht erstatten zu lassen.

In jedem Schulkreis besteht eine **Ortsschulkommission**, welche je nach der Volkszahl aus drei bis elf für eine Amtsdauer von vier Jahren ernannten Mitgliedern besteht. Der Staatsrat ernennt ohne Rücksicht auf die Bevölkerung ein Mitglied, das zugleich mehreren Schulkommissionen angehören kann. Die Kommission ernennt ihren Präsidenten, ihren Vizepräsidenten und ihren Sekretär selbst. — Die Gemeinderäte wählen zwei Mitglieder in den Kreisen von 150 Seelen und darunter, vier in den Kreisen von 151 bis 500 Seelen, sechs in den Kreisen von 501 bis 1000 Seelen, acht in den Kreisen von 1001 bis 2500 Seelen, zehn in den Kreisen von 2501 Seelen und darüber. — In den aus mehreren Gemeinden bestehenden Kreisen werden die Mitglieder soviel als möglich aus jeder Gemeinde im Verhältnis zu der Bevölkerung genommen. Auf jeden Fall muß jede Gemeinde wenigstens einen Vertreter haben.

Der Staatsrat kann bei Renitenz oder Nachlässigkeit alle oder einzelne Mitglieder der Schulkommission abberufen. Die abberufenen Mitglieder sind durch den Gemeinderat nicht wieder wählbar.

Die Schulkommission versammelt sich vom 1. November bis 30. April monatlich ordentlicherweise je einmal, außerordentlicherweise, so oft es die Geschäfte erfordern, außerdem behufs Teilnahme an der vom Inspektor geleiteten Jahresprüfung. Die Mitglieder können für ihre Betätigung aus der Gemeindekasse eine Entschädigung erhalten; sie wird durch das Ortsreglement jedes Schulkreises festgesetzt.

Falls der Inspektor es für gut findet, kann er die Ortskommision unter seinem Vorsitz versammeln. Von zwei Sitzungen wird wenigstens eine zu Schulbesuchen verwendet. In den Schulkreisen mit mehreren Schulen trifft die Ortskommision die nötigen Maßregeln, damit jedes Mitglied jede Schule wenigstens viermal im Jahre besucht.

In den Gemeinden, welche mehrere Schulen haben, kann das Ortsreglement die Errichtung der Stelle eines **Direktors** vorseen, welchem die unmittelbare Leitung der öffentlichen Schulen

des Ortes übertragen wird. Seine Befugnisse werden durch das Ortsreglement festgesetzt (Primarschulgesetz von 1884, Art. 71).

Die Ortsschulkommission bezeichnet für die Mädchenschule eine oder mehrere Damen, welche insbesondere den Handarbeitsunterricht überwachen. Diese Damen können sich zu einem Komitee vereinigen (Art. 121).¹⁾

*

Was die sogenannten freien Schulen²⁾ anbetrifft, so hat der Staat die Oberaufsicht über sie. Die Ortsschulbehörde und der Schulinspektor überwachen insbesondere den Eintritt und die Entlassung der Schüler und vergewissern sich über ihre Leistungen. Die Schulbehörden dürfen sich übrigens nicht direkt in die freien Schulen einmischen. Jene können bei Mißbräuchen ihre Klagen durch den Inspektor an den Staatsrat richten, welch letzterer auf Grund einer Untersuchung entscheidet (Reglement, Art. 226).

Die freien Schulen können den Charakter von „öffentlichen freien Schulen“ erlangen, sofern sie sich in den vom Staatsrat zu genehmigenden Statuten verpflichten, sich in bezug auf Wahl und Besoldung der Lehrer, Unterricht, Disziplin, Schulbesuch, Genehmigung der Schule Rechnungen nach den Vorschriften der Schulgesetze und Reglemente zu richten. Die von den Beteiligten ernannte Schulkommission hat alle Befugnisse, welche das Gesetz den Gemeinderäten und Ortsschulkommissionen erteilt (Reglement, Art. 227).

c) Lehrerkonferenzen. Art. 110 des Gesetzes über das Primarschulwesen vom 17. Mai 1884 sieht als hauptsächlichste Mittel zur Fortbildung der Primarlehrer vor: a) Die Wiederholungskurse; b) die Bezirkskonferenzen.

Aus Art. 110.³⁾ Die Lehrer sind verpflichtet, den Bezirkskonferenzen beizuhören. — Aus Art. 199.¹⁾ Die im Gesetz vorgeschriebenen Kreiskonferenzen sind entweder allgemein oder partiell. Die allgemeinen Kreiskonferenzen versammeln in der Regel alle Lehrer des betreffenden Kreises. Sie sollen wenigstens einmal im Jahre stattfinden. Die partiellen Konferenzen versammeln die Lehrer, welche weniger als acht Kilometer vom Konferenzort entfernt sind. Sie finden nachmittags statt. Die Lehrer besuchen die Musterschulen und halten darin Probelektionen ab. — Aus Art. 200.¹⁾ Der Inspektor oder die Inspektorkin bezeichnet den Ort, Zeit und Programm dieser Konferenzen. Er läßt die Lehrer und Leh-

¹⁾ Allgemeines Reglement.

²⁾ Jeder Bürger kann unter Beobachtung der Vorschriften des Primarschulgesetzes durch selbständiges Vorgehen auf eigene Kosten und Gefahr eine freie Schule errichten. Vergleiche Art. 2 des Primarschulgesetzes.

³⁾ Primarschulgesetz.

rerinnen einberufen. Er schlägt ihnen zur mündlichen oder schriftlichen Behandlung Aufgaben vor. — Aus Art. 201.¹⁾ Ein von Amtes wegen von der Konferenz bezeichneter Lehrer ist verpflichtet, die Stelle eines Sekretärs zu versehen.

Regionalschule.

Maßgebend sind die nachfolgenden Bestimmungen des allgemeinen Reglements für die Regionalschulen vom 7. Februar 1895:

Inspektion und Aufsicht. Art. 13. Die besondern Behörden, die über den guten Gang der Regionalschule zu wachen haben, sind: a) ein vom Staatsrate erwählter Inspektor; b) eine mit der Aufsicht der Schule betraute Kommission.

Art. 14. Die Inspektion der Regionalschule kann entweder dem Primarschulinspektor des Kreises, in welchem die Schule ihren Sitz hat, oder einem besondern Inspektor übergeben werden. — Art. 15. Der Inspektor besucht in der Regel die Schule jährlich zweimal. Er kündigt diese beiden Besuche den Gemeindebehörden und dem Präsidenten der Regionalschulkommission an. — Er wacht darüber, daß die Absenzen nach den im allgemeinen Reglemente für die Primarschulen (Art. 39 bis 50) vorgesehenen Vorschriften geahndet werden. — Er unterbreitet jedes Jahr der Erziehungsdirektion einen Bericht über den Gang der Regionalschulen.

Art. 16. Die Aufsichtskommission der Regionalschule besteht im allgemeinen aus fünf Mitgliedern. Diese werden auf vier Jahre gewählt: nämlich zwei von der Erziehungsdirektion und drei von einer Versammlung, die aus je zwei Abgeordneten jeder Gemeinde gebildet wird. — Je nach den Verhältnissen kann die Zahl der Mitglieder auf sieben erweitert und von der Erziehungsdirektion ergänzt werden. — Die Kommission wählt aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und ihren Sekretär. — Art. 18. Die Kommission bestimmt im Einverständnis mit dem Inspektor die Dauer der täglichen Unterrichtsstunden und die Zeit der Schulferien. — Die Ferien können auf vier aufeinanderfolgende Monate sich erstrecken, wenn die Bedürfnisse der Gegend es erfordern. — Art. 19. Die Kommission übt eine genaue Aufsicht über die Art und Weise, wie der Lehrer seinen Unterricht erteilt. Sie besucht die Kurse, nötigenfalls durch Abordnung einzelner Mitglieder, wenigstens je alle zwei Monate. — Jedes Mitglied kann zu jeder Zeit dem Unterricht beiwohnen.

Sekundarschule.

Die örtliche Aufsicht über die Sekundarschulen wird von einem Schulrat von drei Mitgliedern ausgeübt, bestehend aus dem Ober-

¹⁾ Allgemeines Reglement.

amtmann, einem von der Erziehungsdirektion ernannten und einem vom Gemeinderat derjenigen Gemeinde, wo die Schule ihren Sitz hat, oder in dessen Ermanglung von den vereinigten Abgeordneten der Gemeinden des Bezirkes gewählten Mitglied. Wenn jedoch eine Gemeinde als Sekundarschulort den größten Teil der Unterhaltungskosten derselben bestreitet, so kann infolge eines besonderen Beschlusses des Staatsrates die Aufsicht über die Schule einer örtlichen, vom Gemeinderat dieser Gemeinde erwählten Kommission anvertraut werden, unbeschadet der den Oberbehörden zustehenden Befugnisse (Art. 115 Sekundarschulgesetz).

Haushaltungsschulen.

Die Bestimmungen über die direkte Schulaufsicht sind niedergelegt in dem durch Staatsratsbeschuß vom 2. Juli 1927 revidierten Reglement über die Haushaltungsschulen vom 10. Juni 1905:

Art. 35. Die mit der Beaufsichtigung der Haushaltungsschule beauftragten Behörden sind: a) die Bezirksinspektorin; b) das Schulkomitee.

Art. 36. Die Inspektorin besucht die Schule jährlich mindestens zweimal. Sie sorgt für Ahndung der Absenzen, Kontrolle der Buchhaltung, erteilt die erforderliche methodische Anleitung und reicht alljährlich der Erziehungsdirektion die Jahresrechnung und das Budget mit einem Bericht über den Gang der Schule ein.

Art. 37. Das Komitee besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern, die durch eine Versammlung von je zwei Delegierten pro Gemeinde gewählt werden. Je nach den Umständen kann die Zahl der Mitglieder auf sieben erhöht und durch die Erziehungsdirektion ergänzt werden. — Das Komitee bezeichnet aus seiner Mitte den Präsidenten und Schriftführer. Es arbeitet das besondere Reglement der Schule aus, beaufsichtigt den Gang der Schule, besucht die Kurse, wenn nötig durch eine Abordnung, mindestens alle zwei Monate. Die einzelnen Mitglieder können jederzeit dem Unterrichte beiwohnen. — Sämtliche Komiteemitglieder wohnen, insofern es möglich ist, der von der Inspektorin geleiteten Jahresschlußprüfung bei.

Kanton Solothurn.

Gesamtes Schulwesen.

Die oberste leitende und entscheidende Behörde in Schulsachen ist der **Regierungsrat**. Unter ihm steht das **Erziehungsdepartement**. Ihm und dem **Erziehungsrat** steht die Oberaufsicht über das gesamte Unterrichtswesen zu.